

**Satzung der Gemeinde Alfeld
für die
Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter
(Kleineinleitersatzung)**

*Vom 17.12.1996
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
Vom 04.10.2001*

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Abgabenerhebung	3
2	Abgabetatbestand	3
3	Entstehen und Fälligkeit	3
4	Abgabeschuldner	3
5	Abgabemaßstab	3
6	Abgabesatz	4
7	Inkrafttreten	4

**Satzung für die
Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter
(Kleineinleitersatzung)**

*Vom 17.12.1996
In der Fassung der 2. Änderungssatzung
Vom 04.10.2001*

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl. S. 344), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) erläßt die Gemeinde Alfeld folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz ↵

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfeld, den 17.12.1996 ↵

GEMEINDE ALFELD

P i r n e r

1. Bürgermeister

↵ In der Fassung der 2. Änderungssatzung Vom 04.10.2001 (Euroumstellung); wirksam ab 01.01.2002